

Aufmerksamkeiten für Mitglieder

Dürfen Mitglieder aus Vereinsmitteln etwas erhalten?

Grundsätzlich dürfen Mitglieder (auch auf geselligen Veranstaltungen) keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

Ausnahme: Es handelt sich um Annehmlichkeiten, soweit sie im Rahmen der Mitgliederbetreuung allgemein üblich und als angemessen anzusehen sind. Als solche Annehmlichkeiten kommen infrage:

1. Kleinere Aufmerksamkeiten bei persönlichen Anlässen

Wofür? Geburtstag, Hochzeit, Vereinsjubiläum
Was? Sachzuwendungen wie z. B. Blumen, Geschenkkorb, Buch, Gutschein etc.
Wie viel? je Anlass sind 60 € zulässig. In begründeten Einzelfällen darf diese Summe auch überschritten werden.

2. Zu besonderen Vereinsnälässen

Wofür? Weihnachtsfeier, Mitgliederversammlung, Übernahme der Buskosten für Vereinsausflug
Was? unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung
Wie viel? bis zu einer Obergrenze von 60 € je teilnehmendem Vereinsmitglied im Jahr. Hier ist es erforderlich, eine Teilnehmerliste zu führen.

Grundsätzlich sind Geldzuwendungen an Mitglieder unzulässig

- Egal in welcher Höhe -

Hannover, 12.04.2024